



## **Ausfällhilfe für den Erhebungsbogen "Netzbetreiber - EEG-Umlage"**

Version 2016\_1, Stand vom 14.04.2017

Die Netzbetreiber (Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber) haben gegenüber der Bundesnetzagentur gesetzliche Mitteilungspflichten (§ 76 Abs. 1, 1. Halbsatz EEG). Diese betreffen sowohl die Auszahlung der EEG-Förderung als auch die Erhebung der EEG-Umlage. Für diese beiden Mitteilungspflichten der Netzbetreiber stellt die Bundesnetzagentur jeweils einen eigenen Datenerhebungsbogen als verbindliche Formularvorgabe gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 EEG bereit. Gesetzliche Grundlage für die Mitteilungspflichten ist das EEG in seiner zum 1.1.2017 in Kraft getretenen Fassung (EEG 2017). Gesetzliche Grundlage für die Regelungen zur EEG-Umlagepflicht für das Abrechnungsjahr 2016 bleibt grundsätzlich das EEG in seiner bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (EEG 2014).

Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht in Bezug auf die Erhebung der EEG-Umlage muss die Datenübermittlung in Form des aktuellen **Erhebungsbogens "Netzbetreiber - EEG-Umlage"** erfolgen. Die Verteilernetzbetreiber müssen den Erhebungsbogen für das jeweilige Abrechnungsjahr **bis zum 31.05.** des Folgejahres an die Bundesnetzagentur übermitteln.

Der Erhebungsbogen "Netzbetreiber - EEG-Umlage" erfasst Konstellationen einer Eigenversorgung und einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung. Die erforderlichen Angaben zu diesen Konstellationen waren dem Verteilernetzbetreiber bis zum 28. Februar mitzuteilen.

Stromerzeugungsanlagen, bei denen sichergestellt ist, dass der erzeugte Strom vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht selbst verbraucht wird (auch nicht anteilig), sind in diesem Erhebungsbogen nicht anzugeben. Daher fallen insb. klassische Konstellationen einer Volleinspeisung, bei denen der Anlagenbetreiber seinen erzeugten Strom nicht selbst verbraucht, sondern vollständig in das Netz eingespeist (auch bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung) nicht in den Anwendungsbereich dieses Erhebungsbogens (z.B. Volleinspeiser, die ihre Gesamterzeugung für die EEG-Einspeisevergütung oder Direktvermarktung nutzen).

Angaben zu den EEG-umlagepflichtigen Liefermengen an Letztverbraucher und zu den sonstigen (nicht selbst erzeugten) Letztverbrauchsmengen sind ebenfalls nicht Bestandteil des vorliegenden Erhebungsbogens für die Mitteilung der Netzbetreiber.

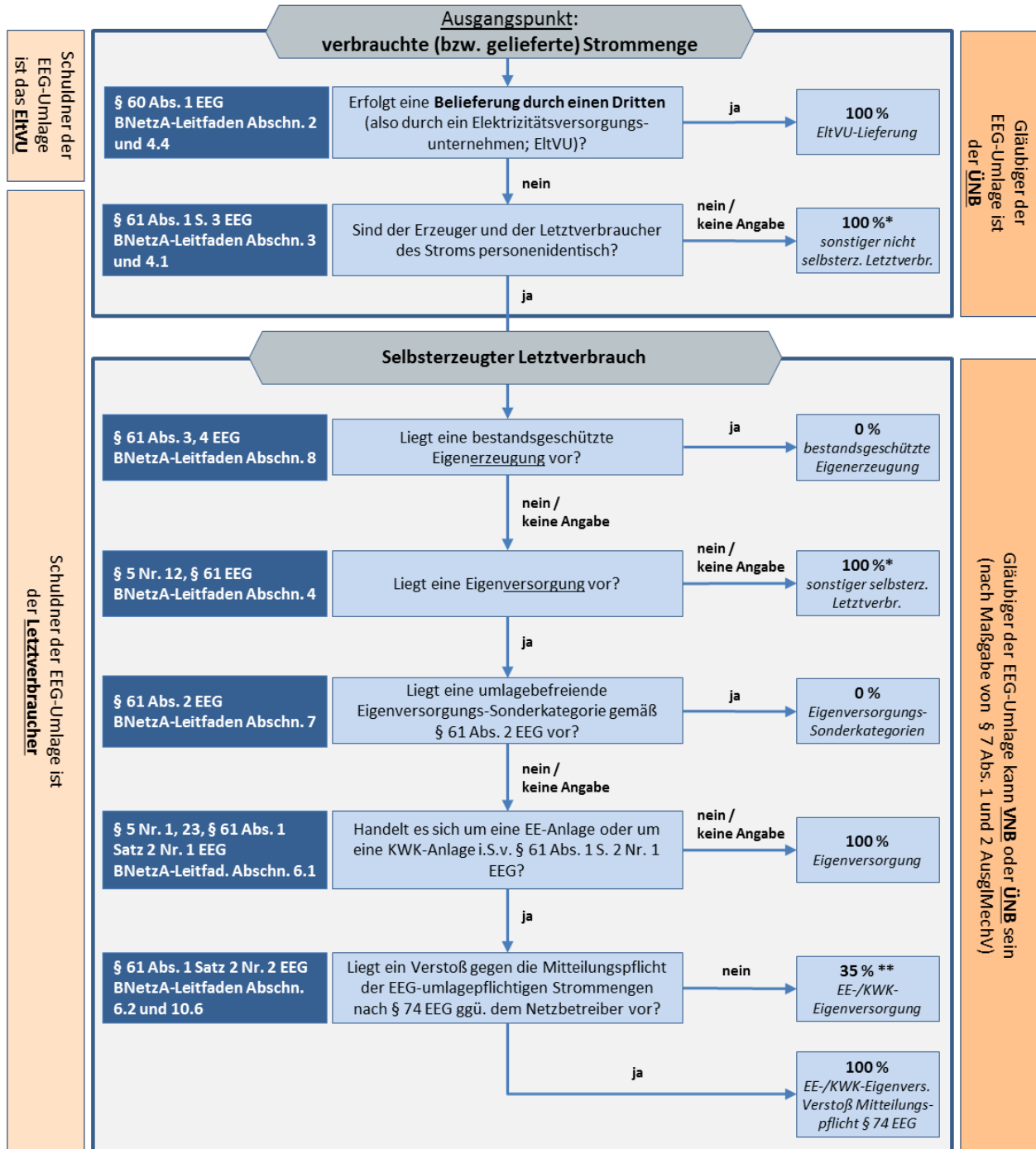
Eigenversorgungs-Konstellationen mit **PV-Anlagen**, die nach der für die EEG-Umlagebefreiung von Kleinanlagen maßgeblichen Anlagenzusammenfassung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 EEG eine installierte Leistung  $\leq 10 \text{ kW}$  aufweisen, müssen nur dann in der Datenmeldung angegeben werden, wenn nach dem gestuften Darlegungskonzept gemäß der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG (Rn. 89 ff., insb. 100) nicht verlässlich ausgeschlossen ist, dass die jährlichen Eigenversorgungs-Mengen über 10 MWh liegen können. Der Ansatz lässt sich grundsätzlich auf Eigenversorgungs-Konstellationen aus anderen (Nicht-PV-) Anlagen entsprechend übertragen, solange eindeutig sichergestellt ist, dass die Schwelle von 10 MWh nicht überschritten werden kann (vgl. auch Abschnitt 10.6 des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur).

Die gesetzlichen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht und damit auch die Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind in ihren Details komplex und werfen in der Praxis zahlreiche Fragen auf. Das trifft insbesondere auf den Bereich der Eigenversorgung zu. Daher hat die Bundesnetzagentur einen [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) erstellt. Die komprimierten Angaben und Begriffe des Erhebungsbogens setzen stets das dort dargelegte Verständnis voraus.

In der folgenden Abbildung 1 wird die zugrunde liegende Gesetzessystematik zur EEG-Umlagepflicht nach §§ 60 Abs. 1, 61 EEG 2014 anhand eines **Prüfschemas** dargestellt. Die Fragen in dem Bereich „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ des Erhebungsbogens folgen diesem Prüfschema und sind daher grundsätzlich in der entsprechenden Reihenfolge auszufüllen.

## Prüfschema zur EEG-Umlagepflicht nach §§ 60 Abs. 1, 61 EEG 2014

Das folgende Prüfschema berücksichtigt lediglich die Regelungen der §§ 60 Abs. 1 und 61 EEG 2014. Etwaige Begrenzungen der EEG-Umlage aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelungen (§§ 63 ff. EEG) sind zusätzlich zu beachten. Das gilt auch für die Sonderregelungen nach § 60 Abs. 3 EEG 2014.



\* § 61 Abs. 1 S. 3 EEG ist eine Auffangregelung, die jeden Letztverbrauch von Strom erfasst, der ausnahmsweise nicht bereits von den Konstellationen einer EltVU-Belieferung oder einer Eigenversorgung erfasst ist, so genannter sonstiger Letztverbrauch. Hierunter kommen insbesondere Fallgestaltungen in Betracht wie Börsen-, OTC-Bezug über Eigenbilanzkreis, Belieferung im Ausland oder selbsterzeugter Letztverbrauch, bei denen die Voraussetzungen der Eigenversorgung nicht erfüllt sind.

\*\* 30 % für die Abrechnungsjahre 2014/2015; 35 % für das Abrechnungsjahr 2016; 40 % ab dem Abrechnungsjahr 2017

Abbildung 1: Prüfschema zur EEG-Umlagepflicht nach §§ 60 Abs. 1, 61 EEG 2014

## Fallbeispiele

In den **Abbildungen 2 und 3**, die am Ende dieser Ausfüllhilfe eingefügt sind, wird anhand der folgenden Fallbeispiele 1 bis 7 veranschaulicht, wie der Erhebungsbogen "Netzbetreiber - EEG-Umlage" korrekt auszufüllen ist.

Zellen, deren Angabe aufgrund der Auswahl bestimmter Sachverhalte in der logischen Folge der Gesetzessystematik (insbesondere von § 61 EEG 2014) nicht zutreffen können, werden automatisch **dunkelgrau** eingefärbt. In diese Zellen ist nichts einzutragen. Beispielsweise kommt eine Befreiung nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Eigenversorgung nicht erfüllt sind.

Zellen, deren Angabe aufgrund bereits vorgenommener Angaben in der logischen Folge für die Klärung der Höhe der EEG-Umlagepflicht keine Auswirkung auf das bereits gefundene Ergebnis haben, werden automatisch **orange** eingefärbt. Diese Zellen können (z.B. zur Absicherung des Ergebnisses oder zur Vervollständigung der Angaben) zusätzlich ausgefüllt werden. Diese Angaben sind für die Zwecke der Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur jedoch nicht zwingend zusätzlich erforderlich.

Entsprechend des obigen Prüfschemas sind in Bezug auf die EEG-Umlagepflichten nach § 61 EEG 2014 folgende **Kategorien des selbsterzeugten Letztverbrauches** zu unterscheiden, für die der Verteilernetzbetreiber berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage zu erheben:

- Bestandgeschützte Eigenerzeugung (0 % EEG-Umlage)
- Eigenversorgungs-Sonderkategorien (0 % EEG-Umlage)
- Eigenversorgung (100 % EEG-Umlage)
- EE-/KWK-Eigenversorgung (35 %<sup>1</sup> EEG-Umlage)
- EE-/KWK-Eigenversorgung mit Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014 (100 % EEG-Umlage)

Die Datenmitteilung muss grundsätzlich für jede Stromerzeugungsanlage separat erfolgen („stromerzeugungsanlagenscharf“). Im Standardfall kann der selbsterzeugte Letztverbrauch aus einer Stromerzeugungsanlage einer Kategorie zugeordnet werden (siehe folgender **Abschnitt I**). Er lässt sich im Erhebungsbogen auf eindeutige Weise in einer Zeile für die Stromerzeugungsanlage abbilden (Fallbeispiele 1 bis 4).

Es kann aber auch vorkommen, dass für dieselbe Strommenge die Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Sonderregelungen erfüllt sind (siehe folgender **Abschnitt II**). Beispielsweise können zugleich die Voraussetzungen einer bestandgeschützten Eigenerzeugung und einer De-minimis-Befreiung vorliegen (Fallbeispiel 5). Solche Fälle lassen sich ebenfalls in einer Zeile abbilden. Es bestehen jedoch alternative Eintragungsmöglichkeiten.

Weiterhin sind Fälle möglich, bei denen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sonderregelung nicht zwingend für die gesamte selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge aus einer Stromerzeugungsanlage vorliegen. Für bestimmte Teil-Strommengen können Sonderregelungen die EEG-Umlage anteilig reduzieren oder gänzlich entfallen lassen, für andere nicht. Es lassen sich in so einem Fall Teilmengen unterschiedlichen Kategorien des selbsterzeugten Letztverbrauches zuordnen (siehe folgender **Abschnitt III**). In bestimmten Konstellation lassen sich solche Sachverhalte im Erhebungsbogen gleichwohl in einer einzelnen Zeile abbilden (Fallbeispiele 7 und 8). Wo dies nicht möglich ist, ist für jede der Teil-Strommengen eine separate Zeile zu nutzen (Fallbeispiel 6).

### I. Der selbsterzeugte Letztverbrauch aus einer Stromerzeugungsanlage lässt sich einer ausschlaggebenden Kategorie zuordnen

---

<sup>1</sup> 30 % für die Abrechnungsjahre 2014/2015; 35 % für das Abrechnungsjahr 2016; 40 % ab dem Abrechnungsjahr 2017.

Fallbeispiel 1:

- Strommenge einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung<sup>2</sup>
- Erstmalige Eigenerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage **vor** dem 01.08.2014<sup>3</sup>

Für die Strommenge, die im Rahmen der bestandsgeschützten Eigenerzeugung verbraucht wird, besteht keine EEG-Umlagepflicht.<sup>4</sup> Folglich können insoweit weder EEG-umlagepflichtige Strommengen noch eingenommene EEG-Umlage angegeben werden.

Fallbeispiel 2:

- Per Eigenversorgung selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge
- Konventionelle Stromerzeugungsanlage<sup>5</sup>
- Installierte Leistung > 10 kW

Es besteht eine EEG-Umlagepflicht in voller Höhe (100 %) für die Strommenge, die im Rahmen der Eigenversorgung genutzt wird (im Folgenden „Eigenversorgungs-Menge“). Es sind sowohl diese umlagepflichtige Strommenge als auch die dafür eingenommene EEG-Umlage anzugeben.

Fallbeispiel 3:

- Per Eigenversorgung selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge
- EE-Anlage
- Installierte Leistung > 10 kW
- Mitteilungspflicht für die umlagepflichtigen Strommengen gem. § 74a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erfüllt

Es besteht eine anteilig reduzierte EEG-Umlagepflicht (30 %)<sup>6</sup> für die Eigenversorgungs-Mengen. Es sind sowohl diese umlagepflichtige Strommenge als auch die dafür eingenommene EEG-Umlage anzugeben.

Fallbeispiel 4:

- Per Eigenversorgung selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge
- Installierte Leistung ≤ 10 kW
- Eigenversorgungs-Menge ≤ 10 MWh im Abrechnungsjahr
- Nach dem gestuften Darlegungskonzept gemäß der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG (Rn. 89 ff., insb. 100) kann nicht verlässlich nachgewiesen werden, dass die jährlichen Eigenversorgungs-Mengen immer ≤ 10 MWh betragen<sup>7</sup>
- Mitteilungspflicht für die umlagepflichtigen Strommengen gem. § 74a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erfüllt

---

<sup>2</sup> Auch Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die von einer EEG-umlagebefreiten bestandsgeschützten Eigenerzeugung ausgehen, sind zur Mitteilung der Basisangaben gem. § 74a Abs. 1 EEG 2017 verpflichtet. Dem Netzbetreiber müssen diese Angaben vorliegen, um mit der gebotenen Sorgfalt die EEG-Umlagepflicht bzw. -befreiung und die Auswirkungen von Modernisierungsmaßnahmen an (Alt-) Bestandsanlagen erkennen und klären zu können (Leitfaden zur Eigenversorgung, insb. Abschnitte 10.5, 10.3 und 8).

<sup>3</sup> Es kommt auf die Nutzung zur Eigenerzeugung, nicht auf die Inbetriebnahme an (Leitfaden zur Eigenversorgung, Abschnitt 8).

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Mitteilung der Strommengen (§ 74a Abs. 2 S. 2 EEG 2017) entfällt für umlagebefreite Eigenerzeugungsmengen.

<sup>5</sup> Keine KWK-Anlage i.S.v. § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG 2014

<sup>6</sup> 30 % für die Abrechnungsjahre 2014/2015; 35 % für das Abrechnungsjahr 2016; 40 % ab dem Abrechnungsjahr 2017.

<sup>7</sup> Zum gestuften Darlegungskonzept für PV-Kleinanlagen siehe Seite 1 Absatz 6.

Für die Eigenversorgungs-Menge ( $\leq 10$  MWh) besteht keine EEG-Umlagepflicht. Folglich können insoweit weder EEG-umlagepflichtige Strommengen noch eingenommene EEG-Umlage angegeben werden.

## II. Der selbsterzeugte Letztverbrauch aus einer Stromerzeugungsanlage erfüllt gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen mehrerer Sonderregelungen

### Fallbeispiel 5:

- Strommenge einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung, für die zugleich die Voraussetzungen der Eigenversorgungs-Sonderkategorie einer Kleinanlage vorliegen<sup>8</sup>
- Erstmalige Eigenerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage **vor** dem 01.08.2014
- Installierte Leistung  $\leq 10$  kW
- Eigenversorgungs menge  $\leq 10$  MWh im Abrechnungsjahr

Für die Strommenge, die im Rahmen der bestandsgeschützten Eigenerzeugung verbraucht wird, besteht keine EEG-Umlagepflicht.<sup>9</sup> Folglich können insoweit bereits aufgrund der Sonderregelung zur bestandsgeschützten Eigenerzeugung weder EEG-umlagepflichtige Strommengen noch eingenommene EEG-Umlage angegeben werden.

Optional *kann* (z.B. zur Absicherung des Ergebnisses oder zur Vervollständigung der Angaben) zusätzlich angegeben werden, dass für **dieselbe** Strommenge auch die Voraussetzungen einer umlagebefreiten Eigen**versorgung** aus einer Kleinanlage gem. § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 vorliegen. Da diese zusätzliche Angabe bei einer geklärten bestandsgeschützten Eigenerzeugung keine Auswirkung auf das Ergebnis hat, ist sie für die Zwecke der Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur jedoch *nicht zwingend* erforderlich.

In dem Fallbeispiel käme alternativ in Betracht, zur Frage einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung die Auswahl „*nein / keine Angabe*“ zu treffen (bspw. weil keine ausreichende Darlegung erfolgt ist), dafür aber das geklärte Vorliegen einer Eigenversorgung mit einer De-minimis-Befreiung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 zu bestätigen. Denn im Ergebnis besteht bei beiden Alternativen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht.<sup>10</sup>

## III. Teilmengen des selbsterzeugten Letztverbrauchs aus einer Stromerzeugungsanlage erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen unterschiedlicher Kategorien

### Fallbeispiel 6:

- Per Eigenversorgung selbst erzeugte und verbrauchte Strommenge
- EE-Anlage
- Installierte Leistung  $\leq 10$  kW
- Eigenversorgungs-Menge 12 MWh (somit  $> 10$  MWh) im Abrechnungsjahr
- Mitteilungspflicht der umlagepflichtigen Strommengen gem. § 74a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erfüllt

<sup>8</sup> Auch Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die von einer EEG-umlagebefreiten bestandsgeschützten Eigenerzeugung bzw. einer EEG-umlagebefreiten Kleinanlagen-Eigenversorgung ausgehen, sind zur Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben verpflichtet. Dem Netzbetreiber müssen diese Angaben vorliegen, um mit der gebotenen Sorgfalt die EEG-Umlagepflicht bzw. –befreiung und etwaige Auswirkungen von Modernisierungsmaßnahmen an (Alt-)Bestandsanlagen erkennen und klären zu können (Leitfaden zur Eigenversorgung, insb. Abschnitte 10.5, 10.3 und 8).

<sup>9</sup> Die Pflicht zur Mitteilung der Strommengen (§ 74a Abs. 2 S. 2 EEG 2017) entfällt für umlagebefreite Eigenerzeugungsmengen.

<sup>10</sup> Diese Alternative zur Eintragung in den Erhebungsbogen ist in Abbildung 3 in roter Schrift dargestellt.

Für die Eigenversorgungs-Menge, die den Schwellenwert für Kleinanlagen von 10 MWh übersteigt, besteht die anteilig reduzierte EEG-Umlagepflicht (35 %).<sup>11</sup> Es sind nur dieser überschießende, EEG-umlagepflichtige Anteil der Eigenversorgungs-Menge (im Beispiel 2.000 kWh) und die dafür eingenommene EEG-Umlage anzugeben.

Fallbeispiel 7:

- Strommenge, von der ein Teil im Rahmen der Eigenversorgungs-Sonderkategorie des Kraftwerkseigenverbrauchs und ein weiterer Teil im Wege einer (gewöhnlichen) Eigenversorgung selbst verbraucht wird
- Konventionelle Anlage
- Installierte Leistung > 10 kW

Dieses Fallbeispiel kann in einer Zeile abgebildet werden. Nur für die Strommenge, die im Rahmen der Eigenversorgung genutzt wird und den EEG-umlagebefreiten Kraftwerkseigenverbrauch übersteigt, besteht die EEG-Umlagepflicht (hier in Höhe von 100 %). Demnach sind nur dieser überschießende, EEG-umlagepflichtige Anteil der Eigenversorgungs-Menge (im Beispiel 950.000 kWh) und die dafür eingenommene EEG-Umlage anzugeben.

---

<sup>11</sup> 30 % für die Abrechnungsjahre 2014/2015; 35 % für das Abrechnungsjahr 2016; 40 % ab dem Abrechnungsjahr 2017.

<b>Datenmeldung 2016 - Netzbetreiber</b> <b>für Eigenversorgung und sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch gem. § 61 EEG 2014</b> Abrechnungszeitraum 2016												
Identifikation der Stromerzeugungsanlage					Angaben zur EEG-Umlagepflicht					EEG-umlagepflichtige Strommengen		EEG-Umlage
Stromerzeugungsanlage (MaStR-Nr.) <small>Angabe bis zur Einführung des Marktstammdatenregisters optional</small>	Angabe eines gängigen Identifizierungsschlüssels <u>verpflichtend</u> <small>bei EE-Anlagen: EEG-Anlagenschlüssel bei allen sonstigen Stromerzeugungsanlagen: Zählpunktbezeichnung sofern nicht vorhanden ist ein alternativer Identifizierungsschlüssel anzugeben</small>	(technisches) Inbetriebnahmedatum	Installierte Leistung/ Bruttonennleistung  <small>[kW]</small>	Art der Stromerzeugungsanlage	Liegen die erforderlichen Basisangaben vor?	Liegt eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund einer bestandsgeschützten Eigenzeugung nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 für die betreffende Strommenge vor?	Liegt eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund einer Eigenversorgung (§ 5 Nr. 12 und § 61 EEG 2014) für die betreffende Strommenge vor?	Liegt eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund einer Sonderkategorie nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 für die betreffende Strommenge vor?	Liegt ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 74 EEG 2014 ggü. dem Netzbetreiber für die betreffende Strommenge vor?	Eigenversorgungs-Strommenge mit anteilig reduzierter EEG-Umlage (35%)  <small>Kategorie: - EE-/ KWK-Eigenversorgung</small>	Eigenversorgungs-Strommenge mit voller EEG-Umlage (100%)  <small>Kategorie: - Eigenversorgung - EE-/ KWK-Eigenversorgung bei Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014</small>	Eingenommene EEG-Umlage für Strommengen aus dem Abrechnungszeitraum 2016 gemäß Jahresabrechnung (exkl. nachträglicher Korrekturen nach § 62 EEG)
				A0 Wasserkraftanlagen A1 Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen A2 Biomessanlagen A3 Geothermieanlagen A4 Windenergieanlagen an Land A5 Windenergieanlagen auf See A6 Solaranlagen A7 reiner EE-Speicher A8 KWK-Anlage i.S.v. § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG A9 konventionelle Anlage A10 sonstige KWK-Anlage A11 sonstiger Stromspeicher A12 sonstige Stromerzeugungsanlage	B0 Nein B1 Ja	C0 - Nein bzw. keine Angabe C1 - Ja, mit Bestandsanlage Nr. 1 oder 2 C2 - Ja, mit Bestandsanlage Nr. 3 C3 - Ja, mit modernisierter Alt-Bestandsanlage mit räuml. Begrenzung C4 - Ja, mit modernisierter Alt-Bestandsanlage ohne räuml. Begrenzung C5 - Ja, mit modernisierter Alt-Bestandsanlage ohne räuml. Begrenzung	D0 - Nein bzw. keine Angabe D1 - Ja	E0 - Nein bzw. keine Angabe E1 - Ja, Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Eigenversorgung > 10 MWh (Abs. 2 Nr. 4) E2 - Ja, Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Eigenversorgung ≤ 10 MWh (Abs. 2 Nr. 4) E3 - Ja, Kraftw.erkseigenverbrauch (Abs. 2 Nr. 1) (teilw. eise oder vollständig) E4 - Ja, Inselanlage (Abs. 2 Nr. 2) E5 - Ja, vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung (Abs. 2 Nr. 3)	F0 - Nein F1 - Ja	<small>[kWh]</small> § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014	<small>[kWh]</small> § 61 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 oder § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014	<small>[EUR]</small>
Fallbeispiel 1	DE 000562 66802 A06G56M11SN51G2...	01.01.2010	2.300	A9	B1	C1						
Fallbeispiel 2	DE 000412 625202 A06G12M14SN51G4...	01.01.2011	250	A9	B1	C0	D1	E0	F0		100.000	6.354,00 €
Fallbeispiel 3	E2888011EA00076515000001201423001	01.06.2015	1.500	A4	B1	C0	D1	E0	F0	120.000		2.668,68 €
Fallbeispiel 4	E2888011EA00076515000001201423002	01.10.2014	9,50	A9	B1	C0	D1	E2				

Abbildung 2: Fallbeispiele 1 bis 4



<b>Datenmeldung 2016 - Netzbetreiber</b> <b>für Eigenversorgung und sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch gem. § 61 EEG 2014</b> Abrechnungszeitraum 2016												
Identifikation der Stromerzeugungsanlage					Angaben zur EEG-Umlagepflicht					EEG-umlagepflichtige Strommengen		EEG-Umlage
Stromerzeugungsanlage (MaSIR-Nr.) <small>Angabe bis zur Einführung des Marktstammdatenregisters optional</small>	Angabe eines gängigen Identifizierungsschlüssels <u>verpflichtend</u> <small>bei EE-Anlagen: EEG-Anlagenschlüssel bei allen sonstigen Stromerzeugungsanlagen: Zählpunktbezeichnung sofern nicht vorhanden ist ein alternativer Identifizierungsschlüssel anzugeben</small>	(technisches) Inbetriebnahmedatum	Installierte Leistung/ Bruttonennleistung	Art der Stromerzeugungsanlage	Liegen die erforderlichen Basisangaben vor?	Liegt eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund einer bestandsgeschützten Eigenanzugung nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 für die betreffende Strommenge vor?	Liegt eine Eigenversorgung (§ 5 Nr. 12 und § 61 EEG 2014) für die betreffende Strommenge vor?	Liegt eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund einer Eigenversorgungs-Sonderkategorie nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 für die betreffende Strommenge vor?	Liegt ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 74 EEG 2014 ggü. dem Netzbetreiber für die betreffende Strommenge vor?	Eigenversorgungs-Strommenge mit anteilig reduzierter EEG-Umlage (35%) <small>Kategorie: - EE-/ KWK-Eigenversorgung</small>	Eigenversorgungs-Strommenge mit voller EEG-Umlage (100%) <small>Kategorie: - Eigenversorgung - EE-/ KWK-Eigenversorgung bei Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach § 74 EEG 2014</small>	Eingenommene EEG-Umlage für Strommengen aus dem Abrechnungszeitraum 2016 gemäß Jahresabrechnung (exkl. nachträglicher Korrekturen nach § 62 EEG)
			[kW]	A0 Wasserkraftanlagen A1 Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen A2 Biomessanlagen A3 Geothermieanlagen A4 Windenergieanlagen an Land A5 Windenergieanlagen auf See A6 Solaranlagen A7 reiner EE-Speicher A8 KWK-Anlage i.S.v. § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG A9 konventionelle Anlage A10 sonstige KWK-Anlage A11 sonstiger Stromspeicher A12 sonstige Stromerzeugungsanlage	B0 Nein B1 Ja	C0 - Nein bzw. keine Angabe C1 - Ja, mit Bestandsanlage Nr. 1 oder 2 C2 - Ja, mit Bestandsanlage Nr. 3 C3 - Ja, mit unmodernisierter Alt-Bestandsanlage C4 - Ja, mit modernisierter Alt-Bestandsanlage mit räuml. Begrenzung C5 - Ja, mit modernisierter Alt-Bestandsanlage ohne räuml. Begrenzung	D0 - Nein bzw. keine Angabe D1 - Ja	E0 - Nein bzw. keine Angabe E1 - Ja, Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Eigenversorgung > 10 MWh (Abs. 2 Nr. 4) E2 - Ja, Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Eigenversorgung ≤ 10 MWh (Abs. 2 Nr. 4) E3 - Ja, Kraftwerkseigenverbrauch (Abs. 2 Nr. 1) (teilw. eise oder vollständig) E4 - Ja, Inselanlage (Abs. 2 Nr. 2) E5 - Ja, vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung (Abs. 2 Nr. 3)	F0 - Nein F1 - Ja	[MWh]	[MWh]	[EUR]
Fallbeispiel 5	E2888011EA00076515000001201423003	01.07.2014	9,00	A6	B1	C1	D1	E2				
	E2888011EA00076515000001201423003	01.07.2014	9,00	A6	B1	C0	D1	E2				
Bei diesem Fallbeispiel gibt es alternative Ausfüllmöglichkeiten.												Sofern, wie im Fallbeispiel, keine EEG-Umlage zu zahlen ist, besteht auch keine Mitteilungspflicht der EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 74 EEG. Eine Eintragung ist nicht möglich.
Fallbeispiel 6	E2888011EA00076515000001201423005	01.03.2015	9,90	A6	B1	C0	D1	E1	F0	2.000		44,48 €
												Bei Kleinanlagen unter 10 kW ist nur die Eigenversorgungsstrome angeben, die im Abrechnungsjahr 10 MWh übersteigt.
Fallbeispiel 7	E2888011EA00076515000001201423006	01.06.2016		A9	B1	C0	D1	E3	F0		950.000	60.363,00 €
												Nur die Strommenge, die im Rahmen der Eigenversorgung genutzt wird und den umlagebefreiten Kraftwerkseigenverbrauch übersteigt, ist anzugeben

Abbildung 3: Fallbeispiele 5 bis 7